

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.07.1964

Geschäftszahl

0076/63

Rechtssatz

Die besondere Rücksichtslosigkeit als strafsatzändernder Umstand nach § 99 Abs 2 lit c leg cit ist im Verhalten des Täters gegenüber anderen Straßenbenützern begründet und liegt dann vor, wenn zu einem Tatbild der Straßenverkehrsordnung, das durch eine mangelnde Rücksichtnahme gegenüber anderen Straßenbenützern gekennzeichnet ist, ein besonderes Übermaß mangelnder Rücksichtnahme hinzutritt. (Hinweis E 20.5.1963, 222/62 und 12.5.1964, 1406/63).